

SATZUNG DES CVJM KASENDORF

Inhalt

§ 1	Name und Sitz	2
§ 2	Grundlage und Zweck.....	2
§ 3	Aufgaben und Mittel	3
§ 4	Gemeinnützigkeit	3
§ 5	Mitgliedschaft.....	4
§ 6	Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 7	Ehrenmitglieder.....	4
§ 8	Tätige Mitglieder (TM)	5
§ 9	Rechte und Pflichten der Tätigen Mitglieder (TM)	5
§ 10	Organe des Vereins	5
§ 11	Hauptversammlung der tätigen Mitglieder (HV)	6
§ 12	Aufgaben der Hauptversammlung (HV)	6
§ 13	Hauptausschuss (HA).....	7
§ 14	Aufgaben des Hauptausschusses (HA)	8
§ 15	Vorstand (V).....	9
§ 16	Aufgaben der Vorstandsmitglieder (VM)	10
§ 17	Ausschüsse und Arbeitskreise	10
§ 18	Finanzen, Vermögen, Revision	11
§ 19	Satzungsänderungen	11
§ 20	Auflösung des Vereins	12
§ 21	Schlussbestimmungen.....	12

SATZUNG DES CVJM KASENDORF

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen:
Christlicher Verein Junger Menschen Kasendorf
- (2) Er hat seinen Sitz in Kasendorf.
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
- (4) Die Kurzbezeichnung des Vereins lautet: CVJM Kasendorf.
- (5) Der Verein ist Mitglied des CVJM-Landesverbandes Bayern e.V. und gehört damit über den CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. dem Weltbund der CVJM an.
- (6) Der Verein ist als Mitglied des CVJM-Landesverbandes Bayern e.V. über den CVJM-Gesamtverband Deutschland e.V. dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V. als dem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

§ 2 Grundlage und Zweck

- (1) Der Verein bekennt sich zu Jesus Christus als Gottes Sohn und Heiland der Welt und hält das Wort Gottes für die alleinige Richtschnur des Glaubens und Lebens.
- (2) Grundlage seiner Arbeit ist die "Pariser Basis" des Weltbundes der Christlichen Vereine Junger Männer - C V J M -:
"Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu Verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, im Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter den jungen Männern auszubreiten".
Zusatz zur "Pariser Basis":
"Keine an sich noch so wichtige Meinungsverschiedenheit über Gegenstände, die diesem Zweck fremd sind, sollte die Eintracht brüderlicher Beziehungen der verbundenen Vereine stören."
(Paris, 22. August 1855)
- (3) Die CVJM sind als eine Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM. Sie gilt heute für die Arbeit mit allen Menschen.
- (4) Der CVJM Kasendorf ist parteipolitisch neutral.
- (5) Er hat weiter die Jugendhilfe zum Zweck.

§ 3 Aufgaben und Mittel

- (1) Der Verein übernimmt insbesondere folgende Aufgaben:
 - Sammlung von Menschen um das Wort Gottes zur Weckung und Vertiefung des Glaubenslebens,
 - Förderung der Gemeinschaft unter den Mitgliedern,
 - Heranbildung christlicher Persönlichkeiten, die zu verantwortungsbewusstem Handeln in allen Bereichen des gesellschaftlichen und kirchlichen Lebens und zu missionarischem Dienst fähig und bereit sind,
 - Jugendarbeit und Familienarbeit.
- (2) Die Mittel zur Erfüllung dieser Aufgaben sind vor allem:
 - gegenwartsnahe Verkündigung des Wortes Gottes in Bibelarbeit, Evangelisation und Schrifttum,
 - Förderung von Interesse und Kenntnis der antiken, biblischen Welt durch den Ausbau einer Bibelwerkstatt für alle Altersgruppen
 - Beratung und seelsorgerliche Hilfe in den Fragen und Problemen junger Menschen, soweit dies in seiner Macht steht,
 - Integrative, offene und projektbezogene Formen der Jugendarbeit,
 - missionarische Betätigung durch alle geeigneten Mittel,
 - freie Aussprache und Vorträge aus den verschiedensten Wissensgebieten,
 - Medienpädagogik,
 - Feierstunden, musische Aktivitäten,
 - Spiel, Sport, Wanderungen, Fahrten und Freizeiten,
 - Durchführung von Seminaren und Lehrgängen zur Aus- und Weiterbildung von Mitarbeitenden und Mitgliedern,
 - frühzeitige Heranziehung der Mitglieder zu einer angemessenen Mitarbeit bei den Aufgaben des Vereins,
- (3) Der Verein bemüht sich, seine Angehörigen in verschiedenen Alters- und Interessengruppen zu sammeln.
- (4) Die Arbeit des Vereins beschränkt sich nicht nur auf seine Mitglieder, sie bezieht auch die außerhalb des Vereins stehenden jungen Menschen und Familien ein.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

SATZUNG DES CVJM KASENDORF

- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen zu verwenden, wie dies in § 20 Abs. 5 dieser Satzung geregelt ist.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen. Über die Aufnahme entscheidet der Hauptausschuss. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam. Die Ablehnung durch den Hauptausschuss ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (3) Das Mitglied erhält einen Abdruck dieser Satzung.
- (4) Der Austritt kann schriftlich dem Vorstand des Vereins mit Wirkung zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.
- (5) Die Mitgliedschaft kann durch den Hauptausschuss ohne förmliches Verfahren gestrichen werden, wenn das Mitglied mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist. Die Streichung muss dem Betroffenen nicht bekannt gegeben werden.
- (6) Ein Mitglied kann im Falle eines schwerwiegenden Verstoßes gegen die Satzung oder aus einem sonstigen wichtigen Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem betroffenen Mitglied ist vorher Gelegenheit zu geben, sich vor dem Hauptausschuss zu rechtfertigen. Über den Ausschluss entscheidet der Hauptausschuss. Er ist dem Mitglied bekannt zu geben.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Vereins haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nützen und an den Veranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Sie fördern den Verein nach besten Kräften.
- (3) Sie verpflichten sich zur Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrags; er ist zu Beginn eines jeden Jahres, bzw. bei Eintritt in den Verein für das laufende Kalenderjahr, zur Zahlung fällig.
- (4) Sie können zu Tätigen Mitgliedern ernannt werden.

Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Ansprüche gegen das Vermögen des Vereins.

§ 7 Ehrenmitglieder

- (1) Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Ehrenmitglieder haben die Rechte der Tätigen Mitglieder.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

§ 8 Tätige Mitglieder (TM)

- (1) Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sich durch Worte, Taten und Leben zur Grundlage des Vereins bekennen und auch weiterhin zur Mitarbeit bereit sind, sollen vom Hauptausschuss zu Tätigen Mitgliedern ernannt werden.
Das Mitglied kann
seine Ernennung zum Tätigen Mitglied beim Hauptausschuss beantragen,
oder
von Mitgliedern des Hauptausschusses zum Tätigen Mitglied vorgeschlagen werden.
- (2) Die Ablehnung der Ernennung zum Tätigen Mitglied ist dem betreffenden Mitglied vom Vorstand in einem klärenden Gespräch zu begründen.
- (3) Die Berufung zum Tätigen Mitglied erfolgt durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden.
- (4) Allein die Tätigen Mitglieder haben die rechtliche Stellung von Vereinsmitgliedern im Sinne der §§ 32 folg. des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (5) Der Rücktritt als TM kann durch schriftliche Erklärung an den Hauptausschuss erfolgen.
- (6) Die Ernennung und Berufung zum TM kann vom Hauptausschuss widerrufen werden, wenn die dafür maßgebenden Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.
- (7) Eine Einschränkung oder Einstellung der Mitarbeit aus beruflichen, familiären oder sonstigen wichtigen Gründen ist nicht unbedingt als Begründung nach Absatz 6 anzusehen.

§ 9 Rechte und Pflichten der Tätigen Mitglieder (TM)

- (1) Die TM sollen als Kern des Vereins bei seinen Aufgaben nach besten Kräften, soweit es Familie und Beruf erlauben, mitwirken und die Vereinsarbeit in Gebet und Fürbitte tragen.
- (2) Sie versammeln sich regelmäßig zur Besprechung von Arbeitsfragen, zur Gemeinschaft unter Gottes Wort und zum Gebet (Mitarbeiterkreis).
Sie können in den Hauptausschuss gewählt oder berufen werden.
Sie sind berechtigt und bemüht, Mitglieder als Mitarbeitende bei der Vereinsarbeit heranzubilden und einzusetzen.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Hauptversammlung der tätigen Mitglieder,
- der Hauptausschuss,
- der Vorstand.

§ 11 Hauptversammlung der tätigen Mitglieder (HV)

- (1) Jährlich einmal treten die tätigen Mitglieder zur Hauptversammlung zusammen.
- (2) Bei Bedarf kann der Vorstand weitere Hauptversammlungen anberaumen.
- (3) Von einem Viertel der tätigen Mitglieder kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer HV verlangt werden; sie muss innerhalb von drei Monaten vom Vorstand einberufen werden.
- (4) Die Hauptversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des § 32 BGB.
- (5) Die Einladung zu einer Hauptversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, wenigstens 10 Tage vor dem Termin.
- (6) Die Leitung der HV hat der/die Vorsitzende.
- (7) Sind die Vorsitzenden verhindert (§ 15 Abs. 1), so leitet die Versammlung das an Lebensjahren älteste Hauptausschussmitglied; die Sitzungsleitung kann an ein anderes TM delegiert werden.
- (8) Jede ordentlich einberufene HV ist beschlussfähig, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt.
- (9) Beschlüsse können nur über die in der Tagesordnung aufgeführten Punkte gefasst werden. Anträge sollten mindestens fünf Tage vorher beim Vorsitzenden eingereicht werden.
- (10) Jedes in der HV erschienene tätige Mitglied hat Sitz und Stimme.
- (11) Einem hauptamtlichen Jugendleiter oder einer hauptamtlichen Jugendleiterin des Vereins steht das Stimm- und Wahlrecht zu.
- (12) Über die Art der Abstimmung entscheidet die Versammlung; geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn sie von einem Zehntel der anwesenden tätigen Mitglieder beantragt wird.
- (13) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes regelt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (14) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (15) Die Beschlüsse sind von dem/der Schriftführer/in zu protokollieren, zu unterschreiben und vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen.
- (16) Zu den HV können auch andere Personen durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden als Gäste ohne Stimmrecht eingeladen bzw. zugelassen werden.

§ 12 Aufgaben der Hauptversammlung (HV)

- (1) Die HV beschließt über Grundsätze, nach denen der Hauptausschuss und der Vorstand zu arbeiten haben.
- (2) Zu den Aufgaben einer HV gehören insbesondere
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung,

SATZUNG DES CVJM KASENDORF

- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands, des/der Jugendleiters/in und der Abteilungsleiter/innen und Aussprache darüber,
 - Entgegennahme des Kassenberichtes des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin und Aussprache darüber,
 - Entgegennahme des Revisionsberichtes,
 - Entlastung der geschäftsführenden und leitenden Ämter,
 - Wahl des/der Vorsitzenden, des/der stellvertretenden Vorsitzenden, des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin des Schriftführers/der Schriftführerin der Beisitzer/der Beisitzerinnen
 - Berufung von Hauptausschussmitgliedern,
 - Berufung eines oder mehrerer Revisoren,
 - Festsetzung der Höhe des Mitgliederbeitrags,
 - Genehmigung des Jahresbudgets,
 - Ernennung zu Ehrenmitgliedern,
 - Beschlussfassung über rechtzeitig gestellte Anträge,
 - Besprechung von Vereinsangelegenheiten und Zielsetzungen für die Vereinsarbeit,
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (3) Für die Durchführung der Wahl ist ein Wahlausschuss zu berufen, der über seine Tätigkeit ein Protokoll führt; dieses ist Bestandteil des Hauptversammlungsprotokolls. Die HV kann eine Wahlordnung erlassen.
- (4) Die HV kann jederzeit mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen weitere TM in den Hauptausschuss berufen.
- (5) Der Wahl oder Berufung von entschuldigt fehlenden TM und der Wiederwahl von ausgeschiedenen HA-Mitgliedern steht nichts entgegen.

§ 13 Hauptausschuss (HA)

- (1) TM, die sich vollinhaltlich zur "Pariser Basis" bekennen, können in den Hauptausschuss gewählt werden.
- (2) Der HA besteht aus
- dem/der Vorsitzenden
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/der Schatzmeister/in
 - dem/der Schriftführer/in
 - weiteren, bis zu acht von der Hauptversammlung gewählten TM
 - und den berufenen TM
- (3) Ferner gehört ein hauptamtlicher Jugendleiter oder eine hauptamtliche Jugendleiterin des Vereins dem HA mit Sitz und Stimmrecht an.

SATZUNG DES CVJM KASENDORF

- (4) Jeweils eine Vertreterin/ein Vertreter der Kirchengemeinden soll zu den Sitzungen ohne Stimmrecht eingeladen werden.
- (5) Die gewählten HA-Mitglieder führen ihr Amt vier Jahre lang. Sie bleiben bis zur nächsten Neuwahl im Amt.
- (6) Scheidet ein gewähltes HA-Mitglied vorzeitig aus, so tritt an dessen Stelle, wer bei der letzten Wahl die nächsthöhere Stimmenzahl erreicht hat; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (7) Die nach Abs. 6 nachrückenden gewählten HA-Mitglieder führen ihr Amt für die Dauer der Wahlzeit des ausgeschiedenen HA-Mitgliedes.
- (8) Der HA kann sich selbst ergänzen, wenn die Mindestzahl von sieben gewählten HA-Mitgliedern aus den Ersatzleuten nicht mehr erreicht werden kann.
- (9) Die berufenen HA-Mitglieder führen ihr Amt bis zur nächsten Neuwahl.
- (10) Der Rücktritt eines HA-Mitgliedes erfolgt schriftlich an die Vorsitzende/den Vorsitzenden.
- (11) Verlangen zwei Drittel der HA-Mitglieder den Rücktritt eines HA-Mitgliedes, so scheidet dieses aus dem HA aus.
- (12) Der HA ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind; die Beschlussfähigkeit ist jedoch auch dann gegeben, wenn sie vor Eintritt in die Abstimmung von keinem anwesenden stimmberechtigten HA-Mitglied angezweifelt wird (Notstandsregelung).
- (13) Die Vorsitzende/der Vorsitzende ruft den HA zusammen und leitet die Sitzungen.
- (14) Anträge können von jedem HA-Mitglied unmittelbar eingebracht werden; eine vorherige Absprache mit der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden sollte jedoch erfolgt sein.
- (15) Abstimmung und Protokollführung richten sich sinngemäß nach § 11 Absatz 8 bis 15 der Satzung.
- (16) Zu den Sitzungen des Hauptausschusses können auch andere Personen durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden als Gäste ohne Stimmrecht eingeladen bzw. zugelassen werden.

§ 14 Aufgaben des Hauptausschusses (HA)

- (1) Der HA leitet den Verein und überwacht dessen satzungsmäßige Arbeit; insbesondere sorgt er dafür, dass die in § 2 gegebenen Grundlagen erhalten und die in § 3 enthaltenen Aufgaben verwirklicht werden.
- (2) Der HA prüft und beschließt den von dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin eingebrachten Haushalt und legt ihn der HV zur Genehmigung vor.
- (3) Der HA berät und entscheidet insbesondere über
 - die Aufnahme von Mitgliedern,
 - den Ausschluss von Mitgliedern,
 - die Ernennung zu Tätigen Mitgliedern,

SATZUNG DES CVJM KASENDORF

- die Entlassung von Tätigen Mitgliedern,
 - die Ernennung zu Ehrenmitgliedern, als Vorschlag an die HV,
 - die Grundsatzbeschlüsse einer HV, soweit sie dem HA obliegen,
 - Mitgliedschaft bei Vereinen und Verbänden, insbesondere die Entsendung von Delegierten zu deren Versammlungen,
 - Veranstaltungen, Feste, Vereinsabzeichen, Erlass von Vereinsordnungen und dergl.,
 - die Einsetzung von Ausschüssen und Arbeitskreisen und deren personelle Besetzung,
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - die Arbeit des Vereins in den Kreisen und Gruppen,
 - alle weiteren Vereinsangelegenheiten.
- (4) Der HA bestellt und bestätigt die Leiterinnen/die Leiter und Mitarbeitenden der Abteilungen und Gruppen des Vereins.
- (5) Der HA ist für die Betreuung, geistliche Zurüstung und Weiterbildung der Mitarbeitenden verantwortlich.
- (6) Der HA kann Aufgaben seines Funktionsbereiches dem Vorstand zur Beratung und Entscheidung übertragen.

§ 15 Vorstand (V)

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der von der Hauptversammlung gewählten
- Vorsitzenden
 - stellvertretenden Vorsitzenden,
 - Schatzmeister/in
 - Schriftführer/in
 - und, falls vorhanden, hauptamtlicher Jugendleiter/in
- (2) In den Vorstand kann nur gewählt werden, wer TM ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende/die Vorsitzende und der stellvertretende/die stellvertretende Vorsitzende; jeder/jede ist allein vertretungsberechtigt.
- (4) Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der/die stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden oder bei Beauftragung durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende tätig wird.
- (5) Der Vorstand führt sein Amt vier Jahre, jeweils bis zur nächsten Neuwahl; dies gilt auch bei einer Neubesetzung während der Amtszeit.
- (6) Für vorzeitiges Ausscheiden und Rücktritt gelten die einschlägigen Absätze des § 13 der Satzung.
- (7) Beschlussfassung, Abstimmung und Protokollführung richten sich sinngemäß nach § 11 Abs. 13-16.

§ 16 Aufgaben der Vorstandsmitglieder (VM)

- (1) Der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden obliegen insbesondere
 - die rechtliche Vertretung des Vereins in allen Fällen,
 - die Berufung der Tätigen Mitglieder,
 - die Dienstaufsicht über das Personal,
 - die Einberufung und Leitung der Hauptversammlungen,
 - die Einberufung und Leitung der HA-Sitzungen,im Einvernehmen mit dem Vorstand bzw. HA.
- (2) Der/dem stellvertretenden Vorsitzenden obliegen insbesondere
 - die Vertretung des Vorsitzenden in allen Fällen,
 - die Erledigung der an ihn delegierten Aufgabenim Einvernehmen mit dem Vorstand bzw. HA.
- (3) Der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister obliegen insbesondere
 - die Erstellung des Jahres-Haushaltplanes,
 - die Führung der Vereinskasse,
 - die Erledigung des Zahlungsverkehrs,
 - das Inkasso der Mitgliedsbeiträge,
 - die Führung der Vereinsbuchhaltung,
 - die Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - die laufende Überwachung des Haushalts,
 - die Erstattung des Finanzberichtes vor der HV,im Einvernehmen mit dem Vorstand bzw. HA.
- (4) Der Schriftführerin/dem Schriftführer obliegen insbesondere
 - die Führung der Sitzungsprotokolle,
 - die Erledigung des Schriftverkehrs,
 - die Aktenführung und Karteiführung,
 - die Fortschreibung der Vereinsgeschichteim Einvernehmen mit dem Vorstand bzw. HA.
- (5) Die dem hauptamtlichen Jugendleiter oder der hauptamtlichen Jugendleiterin obliegenden Aufgaben werden in einer Dienstanweisung geregelt.

§ 17 Ausschüsse und Arbeitskreise

- (1) Zur Vorbereitung und Erledigung besonderer Aufgaben können von den Vereinsorganen TM und andere geeignete Personen mit einschlägigen Kenntnissen in Ausschüsse und Arbeitskreise berufen werden.
- (2) Jeder Ausschuss wählt aus seiner Mitte eine Leiterin/einen Leiter, der TM sein muss.
- (3) Einem Ausschuss können Aufgaben mit beschließender Funktion übertragen werden.

SATZUNG DES CVJM KASENDORF

- (4) Die Ergebnisse eines Ausschusses oder Arbeitskreises werden von dessen Leiterin/Leiter dem Vereinsorgan berichtet oder zur Beschlussfassung vorgelegt, das ihn einberufen hat; die Ergebnisse sind zu protokollieren.
- (5) Der Vorsitzenden/Dem Vorsitzenden des Vereins steht das Recht auf Sitz in jedem Arbeitskreis sowie Sitz und Stimme in jedem Ausschuss zu.

§ 18 Finanzen, Vermögen, Revision

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Abteilungen und Gruppen des Vereins besitzen kein eigenes Vermögen und dürfen solches auch nicht erwerben.
- (3) Geld oder Sachwerte, die einer Abteilung oder Gruppe des Vereins geschenkt oder vermacht werden, sind Eigentum des Vereins.
- (4) Sonderkassen sind grundsätzlich nicht gestattet; über Ausnahmen entscheidet der Hauptausschuss. Sie müssen über die Vereinsbuchhaltung abgerechnet werden und unterstehen der Kontrolle der Schatzmeisterin/des Schatzmeisters und der Revisorinnen/der Revisoren.
- (5) Finanzielle und sonstige Förderungen des CVJM-Landesverbandes Bayern e.V. sind Aufwendungen im Sinne dieser Satzung; bei Förderung anderer Organisationen, Gruppen oder Personen ist die Verwendung im Sinne dieser Satzung vom Vorstand in jedem Einzelfall zu prüfen.
- (6) Die von der Hauptversammlung berufenen Revisorinnen/Revisoren sind nur der HV gegenüber verantwortlich.
- (7) Den Revisorinnen/Revisoren obliegen insbesondere
 - die Prüfung der Buchführung und der Vereinskasse,
 - die Kontrolle über das Vereinsvermögen,
 - die Abgabe des Prüfungsberichtes vor der Hauptversammlung,
 - die Beantragung der Entlastung des Hauptausschusses, des Vorstands
 - und der leitenden Ämter in der Hauptversammlung,
 - die Information der Vorsitzenden/des Vorsitzenden über ggf. auftretende Differenzen und Unregelmäßigkeiten.
- (8) Die Revisorinnen/Revisoren führen ihr Amt drei Jahre, sie bleiben bis zur nächsten Hauptversammlung im Amt; eine erneute Berufung ist zulässig.

§ 19 Satzungsänderungen

- (1) Diese Satzung kann nur in einer Hauptversammlung geändert oder durch eine neue Satzung ersetzt werden.
- (2) Die biblische Grundlage des Vereins (§ 2) und die Gemeinnützigkeit (§ 4) können nicht umgestoßen oder aufgehoben werden; eine Änderung der Grundlage und des Zwecks bedürfen der Genehmigung des CVJM-Landesverbandes Bayern e.V. oder dessen Rechtsnachfolgers.

SATZUNG DES CVJM KASENDORF

- (3) Die Satzungsänderung muss in der Tagesordnung der Einladung angekündigt sein.
- (4) Ein Beschluss kommt nur mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder zustande.

§ 20 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung erfolgen.
- (2) Die Auflösung muss in der Tagesordnung zur Einladung angekündigt sein.
- (3) Ein Beschluss kommt nur mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder zustande.
- (4) Nach beschlossener Auflösung besorgt der amtierende Vorstand zügig die Abwicklung der Geschäfte und die Auflösung des Vereinsvermögens, innerhalb eines Jahres nach Beschlussfassung.
- (5) **Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen, soweit es** nicht zur Befriedigung von Verbindlichkeiten erforderlich ist, an den CVJM-Landesverband Bayern e.V., oder deren Rechtsnachfolger, mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

§ 21 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
- (2) Beschlossen in der Gründungsversammlung vom 31.10.2004.

Kasendorf, den 31.10.2004

Christlicher Verein junger Menschen Kasendorf e.V.

U n t e r s c h r i f t e n